

*Neufassung*

**Lebendige Altstadt Wolfratshausen e.V. Satzung  
(Stand 22. Mai 2010)**



**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1. Der Verein führt den Namen Lebendige Altstadt Wolfratshausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 100873 eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfratshausen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- 1. Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Landschafts- und Denkmalschutzes und des Heimatgedankens, insbesondere schwerpunktmäßig im Raum Wolfratshausen. Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch die Organisation öffentlicher Darstellungen von heimatspezifischen Kunst- und Kulturgütern, Erarbeitung und Präsentation von Vorschlägen zu Maßnahmen im Bereich des Landschafts- und Denkmalschutzes sowie Unterstützung einer Vernetzung gemeinnütziger Organisationen im Bereich der Jugend- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens zur besseren Unterstützung der Bevölkerung. Aufgabe des Vereins ist ferner die Unterstützung der Stadt Wolfratshausen bei in diesem Zusammenhang anstehenden Projekten.
- 3. Der Verein arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht und ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung seiner Zwecke.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen des privaten Rechts
  - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
  - d) sonstige Vereinigungen.
- 2. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen;
  - b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist;

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Einspruch des Mitgliedes, den dieser spätestens nach Ablauf von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss in Textform einzulegen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten und sich für die Beschlüsse seiner Organe nach Kräften einzusetzen,
2. Zur Finanzierung der Vereinsaufwendungen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen werden und deren Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung geregelt werden.

#### **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße um die Stadt Wolfratshausen oder um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat auf der Grundlage einer von Ihnen zu erlassenden Ehrenordnung verliehen. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

#### **§ 8 Vermögen, Rechnungsprüfung**

1. Die Mittel des Vereins werden aus den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass durch den Beirat ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt wird.

#### **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat.
2. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

#### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Juristische Personen und Körperschaften werden durch ihr gesetzliches Organ oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen und zu leiten.

3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einzuladen; bei eilbedürftigen Angelegenheiten beträgt die Ladungsfrist acht Tage. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Die Einladung kann auch durch e-mail erfolgen.

5. Jedes Mitglied kann spätestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einer Frist von drei Tagen mitzuteilen.

6. An der Versammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes sowie des Beirates nur mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht ohnehin in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme im Einzelfall, insbesondere bei persönlichem Betroffensein, ausschließen.

### **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2. Insbesondere ist sie zuständig für die

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und des vom Rechnungsprüfer geprüften und vom Beirat festgestellten Jahresabschlusses;
- c) Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und über die Beitragsordnung;
- e) Änderungen der Satzung;
- f) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder wirksam vertretenen abgegebenen Stimmen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sind, vorzunehmen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Abschrift binnen sechs Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen zwei Wochen nach Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein Widerspruch gegen die Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

### **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie Vertretungsregelungen regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat in dessen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins und die fachlich/ inhaltliche Arbeit in den einzelnen Aufgabenbereichen ausreichend zu informieren.
5. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Tatsächlich entstandene Auslagen werden vom Verein erstattet. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand auch der Hilfe dritter Personen bedienen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für solche Schäden, da durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind. \*

### **§ 13 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Personen. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt; die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist die Mitgliedschaft im Beirat auf maximal drei Wahlperioden begrenzt.
3. Die Abberufung eines Beiratsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
4. Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein, und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist.
5. Die Mitglieder des Beirats führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Antrag erstattet. Sie haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

### **§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Beiräte**

1. Der Beirat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per e-mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einladen, im Beirat müssen sich in diesem Fall mehr als die Hälfte seiner Mitglieder damit einverstanden erklären, dass die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde. Der Beirat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder,

3. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beirates in Abschrift zuzusenden. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen.

### **§ 15 Aufgaben des Beirates**

1. Der Beirat berät und überwacht den Vorstand bei seinen Aufgaben. Der Beirat betreibt nicht die Geschäfte des Vereins.
2. Der Beirat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - a) Zustimmung zu der vom Vorstand zu entwickelnden Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung eines vom Vorstand bis spätestens zum 30. November für das Folgejahr aufzustellenden Budgets
  - c) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
  - d) Erarbeitung von Konzepten als Projektteam gemeinsam mit dem Vorstand zur Erfüllung der in § 2 beschriebenen Vereinsaufgaben und Überwachung der Umsetzung der Konzepte durch den Vorstand.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der zur Änderung anstehende Satzungsentwurf ist der Einladung beizufügen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmrechte anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder.
2. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfratshausen, die das Vermögen zur Verfolgung der Zwecke, wie diese in § 2 Ziff. 1 dieser Satzung beschrieben sind, einzusetzen hat.